

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 63 (1968)

Heft: 4-de

Artikel: Uferschutz in der Schweiz

Autor: Rollier, Arist

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-174090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hinschied von Dr. Ernst Laur

Der Schweizer Heimatschutz und die ihm im Ziel verwandten Organisationen trauern um ihren Freund und grossen Förderer Dr. Dr. h. c. Ernst Laur, der im 73. Altersjahr einer kurzen, schweren Krankheit erlegen ist. Wir werden die Persönlichkeit, das Leben und Schaffen des Verstorbenen, sein so reiches Wirken im Dienste unserer Heimat im nächsten Heft unserer Zeitschrift, die er selber während 26 Jahren geleitet hat, ausführlich würdigen.

Die Redaktion

Uferschutz in der Schweiz

Referat, gehalten an der dem Schutz der Meeresküsten gewidmeten Generalversammlung von «Europa Nostra» vom 2. Juni 1967 in Strassburg, Originaltext französisch, leicht überarbeitet.

1. Die Schweiz hat zwar keine Meeresküsten, aber ein ähnliches Problem des Uferschutzes stellt sich auch für uns, nämlich an unseren Seen und Flüssen. Die gesamte Uferlänge unserer Seen beträgt nicht weniger als rund 2000 km und übertrifft damit die Küstenlänge mancher kleinerer Meeruferstaaten. Die beiden grössten Gefahren für die natürliche Schönheit unserer Seeufer sind einmal die kaum aufzuhaltende Ausdehnung unserer Städte, von denen sehr viele an Seen liegen (z. B. Zürich, Genf, Lausanne, Luzern, Biel, Neuenburg, Thun, Lugano, Vevey-Montreux, Yverdon usw.), und anderseits der überhandnehmende, ungeordnete Bau von Ferien- und Wochenendhäusern. Eine weitere, nicht viel geringere Bedrohung bedeuten neue Verkehrsanlagen, namentlich der Nationalstrassenbau (etwa am Genfersee beim Schloss Chillon, am Brienzersee, am Bielersee), ferner die Ausbeutung von Steinbrüchen (z. B. am Vierwaldstättersee, am Walensee), die Errichtung oder Vergrösserung von Flugplätzen (Magadinoebene am Ufer des Langensees, Rhonemündung in den Genfersee), während Industrieanlagen meist nur im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Städte eine Rolle spielen.

2. Der Uferschutz wird erschwert durch den Föderalismus (der an sich ein wichtiges Anliegen des Heimatschutzes ist): Mit einer allerdings bedeutungsvollen Ausnahme (vgl. 6.) sind die Gesetzgebung über Natur- und Heimatschutz, das Bauwesen sowie die Regional- und Ortsplanung Sache der Kantone; die Aufstellung von Baureglementen und Zonenplänen obliegt sogar in der Regel den 3000 Gemeinden, wenn sie sich dieser Aufgabe überhaupt annehmen, was sie leider sehr oft nicht tun.

3. Ein weiteres Hindernis für einen wirksamen Uferschutz ist die verfassungsmässige Eigentumsgarantie (die deswegen keineswegs angefochten werden soll!): Wo in absehbarer Zukunft mit einer Überbauung gerechnet werden könnte, bedeutet nach der Praxis des Bundesgerichts ein Bauverbot einen enteignungsgleichlichen Eingriff ins Grundeigentum, der nur gegen volle Entschädigung erfolgen darf. Der beste Schutz des Ufergeländes ist meist sein Erwerb durch das Gemeinwesen; so hat etwa Bönigen (Kanton Bern), als leuchtendes Vorbild, bisher rund neunzig Prozent des auf Gemeindegebiet gelegenen Brienzerseeufers auf einer Gesamtlänge von über fünf Kilometer in seinen Besitz gebracht. *Es kann aber nicht genug betont*

werden, dass solche Schutzmassnahmen, wie Landerwerb und Bauverbote, möglichst frühzeitig, auf lange Sicht, getroffen werden müssen, solange die Kosten noch tragbar sind; wartet man ab, bis eine spekulative Überbauung unmittelbar droht oder gar schon eingesetzt hat, dann ist es zu spät, weil die Kosten ins Ungemessene steigen.

4. Es gibt indessen noch andere, weniger kostspielige Möglichkeiten, eine wilde Überbauung der Seeufer zu verhindern oder doch einzudämmen. So hat der Kanton Waadt vor einigen Jahren ein Gesetz geschaffen, wonach in der von den Gemeinden festzusetzenden Landwirtschaftszone nur bauen darf, wer mindestens 4500 m² Land erworben hat; darin liegt kein entschädigungspflichtiges Bauverbot. Man wird allerdings einwenden, durch diese Vorschrift könnte die mit Recht heute allgemein verpönte Streusiedlung begünstigt werden; allein in den Rebgebieten am Genfer- und Neuenburgersee, wo die einzelnen Parzellen meist sehr klein sind und daher der Bauinteressent mit einer grösseren Zahl von Grundeigentümern verhandeln muss, um auf 4500 m² zu kommen, hat sie sich doch als praktisch sehr wirksam erwiesen.

Noch wirksamer jedoch ist die Lösung, welche die Gemeinde Celerina/Schlarigna im Engadin kürzlich gegen den Widerstand der kantonalen Regierung vor dem Bundesgericht durchgesetzt hat: Im sogenannten «übrigen Gemeindegebiet» (d. h. ausserhalb der Bauzonen) sind Bauten zwar nicht verboten, aber die Gemeindebehörden dürfen dort – mit wenigen, eng umschriebenen Ausnahmen – keinen Anschluss an die Trinkwasserversorgung und das öffentliche Stromnetz gewähren. Es ist zu hoffen, dass mit dieser Lösung auch die Ufer von Silser- und Silvaplanersee vor Verschandlung gerettet werden können, nachdem der bisherige Schutz sich als ungenügend erwiesen hat.

5. An verschiedenen Seen bemühen sich mit Erfolg besondere Uferschutzverbände, durch Erwerb von Land, im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten (Bauverbot oder -beschränkung), Beratung der Behörden beim Schaffen von Bauvorschriften und Zonenplänen, vor allem aber durch unablässige Aufklärung und Alarmierung der Öffentlichkeit, die Seeufer in ihrer natürlichen oder geschichtlich gewachsenen Eigenart zu erhalten: u. a. am Zürichsee, am Thuner- und Brienzersee und am Bielersee. Selbstverständlich tun dies auch der Schweizer Heimatschutz und der Bund für Naturschutz nach besten Kräften; so war etwa 1946 der Schutz des Silsersees gegen ein drohendes Kraftwerk und gegen eine wilde Uferüberbauung das Hauptsammlungsziel des ersten Schokoladetalerverkaufs, der seither zu einer segensreichen Dauereinrichtung geworden ist.

6. Auf eidgenössischer Ebene bringt das seit dem 1. Januar 1967 in Kraft stehende Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz auch neue Möglichkeiten für den Uferschutz. So hat nach ihm der Bund in Erfüllung seiner eigenen Aufgaben u. a. das heimatische Landschafts- und Ortsbild zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten; er soll also, da der Begriff der Bundesaufgabe sehr weit umschrieben ist, nicht nur selber keine Bauten, Werke und Anlagen planen oder errichten, welche Seeufer verunstalten könnten (z. B. solche der allgemeinen Bundesverwaltung, der SBB, der PTT, Nationalstrassen), sondern er darf auch keine Konzessionen oder Bewilligungen für solche Werke und Anlagen erteilen (etwa für Seilbahnen und Sessellifte, Ölleitung, Hochspannungsleitungen) oder ihre Errichtung durch Bundesbeiträge unterstützen. Besonders weit geht diese Schutzpflicht des Bundes bei Landschaften, Ortsbildern und

geschichtlichen Stätten von nationaler Bedeutung, die in eines der gesetzlichen Inventare aufgenommen wurden: Dort gilt bei Erfüllung aller Bundesaufgaben die Pflicht zur *ungeschmälerten* Erhaltung, wenn nicht andere Interessen von ebenfalls gesamtschweizerischer Tragweite, namentlich solche der Landesverteidigung, entgegenstehen. Von diesen Inventaren ist dasjenige der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung durch die Verbände von Heimat- und Naturschutz und den SAC bereits geschaffen; gegenwärtig läuft das Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, und die formelle Anerkennung durch den Bundesrat steht in absehbarer Zeit bevor. Es enthält als Schutzobjekte u. a. zahlreiche See- und Flussufer, etwa das rechte Ufer des Neuenburgersees, einen grossen Teil des Vierwaldstättersees, das Südufer des Brienzersees, das Nordufer des Walensees, den Lauerzer-, Pfäffiker-, Baldegger- und Hallwilersee, den Silser- und Silvaplanersee, die Petersinsel im Bielersee, das Rheinufer zwischen Bodensee und Schaffhausen, das Reussufer zwischen Zugersee und Brugg, das Aareufer zwischen Thun und Bern sowie zwischen Büren und Solothurn und viele kleinere Uferpartien. Ein grosser Teil dieser Gebiete ist bereits durch die kantonale Gesetzgebung (Naturschutzreservate, Bauverbote und -einschränkungen) unter Schutz gestellt.

Nach demselben Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz kann der Bund an Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung auch von See- und Flussufern Beiträge gewähren, die im Maximum (bei nationaler Bedeutung des Gebiets und finanzschwachem Kanton) bis zu fünfzig Prozent gehen können. Wenn alle Stricke reissen, kann der Bund sogar eine schwere Bedrohung eines Gebietes von nationaler Bedeutung auf dem Wege der Expropriation abwenden. In allen diesen Fällen müssen sich die Bundesbehörden von der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission beraten lassen.

Besondere Erwähnung verdient noch Art. 21 des Gesetzes, wonach die Ufervegetation der öffentlichen Gewässer, namentlich die Schilf- und Binsenbestände, weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden dürfen; an vielen Seeufern wird durch diese Bestimmung einer ungeordneten Überbauung mit Ferien- und Wochenendhäusern der Riegel geschoben. Gegen allzu freigebige Ausnahmebewilligungen der kantonalen Behörden bildet das Rekursrecht der Natur- und Heimatschutzverbände an den Bundesrat eine wirksame Schranke.

Zum Schluss sei noch auf ein über hundertjähriges, äusserst segensreiches Bundesgesetz hingewiesen, das u. a. auch dem Uferschutz dient: dasjenige betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei. Nach seinem Art. 31 darf der gesamte Waldbestand der Schweiz nicht verringert werden. Jede Rodung muss in den Schutzwäldern (das sind über achtzig Prozent sämtlicher Wälder) vom Bund, in den übrigen Wäldern von der kantonalen Regierung bewilligt und stets durch entsprechende Aufforstung an anderer Stelle, aber nach Möglichkeit in der Nähe, kompensiert werden. An den zahlreichen bewaldeten Seeufern unseres Landes (z. B. Brienzer-, Vierwaldstätter-, Walensee) gewährleistet dieses Gesetz einen sehr weitgehenden Schutz.

Trotz all diesen gesetzlichen Schutzbestimmungen sind viele unserer See- und Flussufer nach wie vor auf schwerste bedroht, und der Kampf um die Erhaltung ihrer natürlichen Schönheit und geschichtlich gewachsenen Eigenart darf nie erlahmen.

Arist Rollier